

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der LED Wand in der Gemeinde Massen- Niederlausitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen- Niederlausitz in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die Entgeltordnung für die Benutzung der LED Wand beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Nutzungsordnung

- (1) Zur Ausstrahlung von Werbeanzeigen stellt die Gemeinde Massen- Niederlausitz die LED Wand am Kreisverkehr/ B96 zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Massen- Niederlausitz schließt hierzu mit dem Werbeanzeigenden einen Vertrag. Dabei ist die Gemeinde Auftragnehmer, der Werbeanzeigende Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber vereinbart mit der Gemeinde Massen- Niederlausitz, vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen- Niederlausitz die Nutzung der LED Wand. Dabei werden die Interessen der Gemeinde Massen- Niederlausitz, im Rahmen der Mitnutzung durch Dritte, vorrangig betrachtet und gewertet. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) leitet die Inhalte der Anzeigen an das für die technische Unterstützung beauftragte Unternehmen weiter.
- (4) Weder die Gemeinde Massen- Niederlausitz oder das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) noch hiervon beauftragte Personen oder Unternehmen treten als Werbepartner o.ä. für den Auftraggeber auf.
- (5) Für den Inhalt der Werbeanzeige ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Die Gemeinde Massen- Niederlausitz und beauftragte Personen oder Unternehmen sind nicht verantwortlich für inhaltliche, datenschutzrechtliche oder urheberrechtliche Aussagen. Ferner wird keine Verantwortung für die Aktualität, die inhaltliche Richtigkeit sowie für die Vollständigkeit der im Werbeangebot eingestellten Informationen übernommen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Gemeinde Massen- Niederlausitz, das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sowie beauftragte Personen und Unternehmen von jedweder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, soweit sie wegen Verstößen gegen die inhaltlichen, datenschutzrechtlichen oder urheberrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden.
- (7) Es werden ausschließlich für die Benutzung der LED Wand zur Ausstrahlung von Werbeanzeigen oder Spots Entgelte erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsentgelte werden gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen erhoben, die eine Vereinbarung zur Nutzung der LED Wand abschließen.
- (2) Wahlwerbung, Parteienwerbung oder politische Meinungsäußerungen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht und wird fällig mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Benutzung der LED Wand.

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine Vereinbarung zur Benutzung der LED Wand abschließt.

§ 6 Entgelthöhen und Rücktritt

(1) Die Entgelthöhen richten sich nach den jeweiligen Tarifen unter Berücksichtigung der Länge der Werbespots, ihrer Anzahl je Stunde und ihrer Laufzeit. Die Ausstrahlung der Inhalte bezieht sich auf einen Zeitraum von 16 Stunden täglich

Tarif	Entgelt je Min. In Euro	Werbespotlänge in Sec.	Anzahl Werbespots je Std.	Dauer	Mind. Anzahl der Werbespots	Entgelt
Paket I	1,00	9	9	7 Tage	1000	168,00 €
Paket II	0,50	9	9	14 Tage	2000	168,00 €
Paket III	0,35	10	16	14 Tage	3500	209,07 €
Paket IV	0,25	10	16	30 Tage	7600	320,00 € p.m.
Paket V	0,20	15	16	90 Tage	23000	384,00 € p.m.

- (2) Für Werbeanzeigen der Gemeinde Massen- Niederlausitz werden keine Entgelte erhoben.
- (3) Für Werbeanzeigen von amtsangehörigen Vereinen und Gemeinden werden die Entgelte i.H.v. 30 Prozent von einhundert, für hoheitliche tätig werdende gemeinnützige Organisationen werden die Entgelte i.H.v. 50 Prozent von einhundert erhoben.
- (4) Die Gemeinde Massen- Niederlausitz behält sich das Recht vor, auch nach Vereinbarungsschluss die Werbeausstrahlung aus Gründen abzulehnen, die für sie eine Vertragsdurchführung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Werbung Urheber-, Wettbewerbs-, Presse-, strafrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verletzt.

§ 7 Haftung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- (3) Für den Vertragsabschluss und dessen Erfüllung gilt deutsches Recht.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen- Niederlausitz, den 14.12.2020


Gottfried Richter
Amtdirektor